

225. (S. 4127 bis 4144.)

I. Zu den §§. 1033, 1034 lagen die Anträge vor:

1. den §. 1033 zu fassen:

§§. 1033, 1034.
Nießbrauch
an einer
auf Zinsen
ausstehenden
Forderung.

Dient die Forderung als Kapitalanlage, so kann das Kapital nur an den Gläubiger und den Nießbraucher gemeinschaftlich gezahlt werden. Jeder von beiden ist berechtigt, nach seiner Wahl von dem Schuldner zu verlangen, daß entweder die Zahlung in dieser Weise geleistet oder das Kapital für beide (öffentlich) hinterlegt werde.

Sobald die Forderung fällig ist, sind beide einander verpflichtet, zur Einziehung mitzuwirken.

Wird die Forderung erst nach einer Kündigung fällig, so kann sie nur gemeinschaftlich von dem Gläubiger und dem Nießbraucher gekündigt werden. Eine Kündigung des Schuldners ist nur wirksam, wenn sie jedem von beiden erklärt ist.

Ist die Sicherheit der Forderung gefährdet, so kann der Gläubiger von dem Nießbraucher und dieser von jenem die Mitwirkung zur Kündigung verlangen.

den §. 1034 zu fassen:

Ist die Forderung, welche als Kapitalanlage diente, eingezogen, so ist der Nießbraucher dem Gläubiger und dieser dem Nießbraucher verpflichtet, dazu mitzuwirken, daß das Kapital nach den Vorschriften, welche für die Belegung von Mündelgeld gelten, für den Gläubiger verzinslich angelegt und der Nießbrauch begründet werde.

Die Art der Wiederanlage hat der Nießbraucher zu bestimmen.

2. den Eingang des §. 1033 Abs. 1 zu fassen:

Ist eine als Kapitalanlage dienende Forderung Gegenstand des Nießbrauchs, zc.

3. hierzu der Unterantrag, statt „Kapitalanlage“ zu sagen „dauernde Kapitalanlage“ und im Eingange des §. 1034 und im §. 1036 Abs. 4 statt „auf Zinsen ausstehende (ausstehenden) Forderung“ zu sagen „Forderung der im §. 1033 Abs. 1 bezeichneten Art“;

4. dem §. 1033 hinzuzufügen:

Die Bestimmung der Forderung zur dauernden Kapitalanlage ist gegen den Schuldner nur dann wirksam, wenn er sie kennt.

Die Komm. lehnte die in den Anträgen 1 bis 3 vorgeschlagene Aenderung des Einganges des §. 1033 sowie den im Antrage 4 vorgeschlagenen Zusatz ab und überwies den Antrag 1, welcher im Uebrigen nur redaktionelle Bedeutung hat, der Red. Komm.

Der Entw. regelt in den §§. 1028 ff. den Nießbrauch an Forderungen. Für den besonderen Fall, daß es sich um Forderungen handelt, „welche ein dauerndes fruchttragendes Vermögensstück bilden und nicht etwa bloß ein Mittel zur Erlangung der weiter nutzbar zu machenden Leistung abgeben sollen“ (Mot. III S. 550), wird das Recht des Nießbrauchers in den §§. 1033 und 1034 beschränkt und für die Kündigung, Einziehung und Wiederbelegung eine

Mitwirkung des Gläubigers der Forderung angeordnet. Die materiellen Vorschriften der §§. 1033 und 1034 wurden nicht beanstandet. Zweifel ergaben sich nur nach der Richtung, ob nicht die Voraussetzung im Eingange des §. 1033 anders, als dies im Entw. geschehen, zu fassen sei. Die Anträge 1 bis 3 beruhten auf der Erwägung, daß die Ausdrucksweise des Entw. („Ist eine auf Zinsen ausstehende Forderung Gegenstand des Nießbrauchs . . .“) nicht richtig sei, da einerseits darunter Forderungen fallen würden, wie die Forderung aus dem auf Girokonto beim Bankier verzinslich angelegten Gelde, auf welche die Vorschriften der §§. 1033, 1034 nicht paßten, und andererseits Forderungen ausgeschlossen würden, nur weil formell keine Verzinsung vereinbart sei, auch wenn dieselben der natürlichen Auffassung nach, wie die bauerlichen Abfindungsgelder, Rauffchillingsrechte, Prämienanleihen u. dergl., unter die Sondervorschriften der §§. 1033, 1034 fallen müßten. In Wirklichkeit habe man bei der Abfassung der §§. 1033, 1034 den Nießbrauch an dauernd angelegten Kapitalien im Auge gehabt und man werde deshalb auch im B.G.B. von Kapitalien zu sprechen haben, wie solches in ähnlicher Weise schon im A.L.R. (I, 21 §. 101), dem österr. B.G.B. (§. 510) und der preuß. Vorm.D. v. 5. Juli 1875 (§. 41 Nr. 2) geschehen sei. Allerdings bringe diese Ausdrucksweise eine gewisse Unsicherheit und Unklarheit mit sich. Aber im geltenden Rechte hätten sich besondere Schwierigkeiten nicht herausgestellt und man könne deshalb auch im B.G.B. unbedenklich von Kapitalien sprechen. Der Antragsteller zu 3 erachtete es für notwendig, auszusprechen, daß die den Gegenstand des Nießbrauchs bildende Forderung als dauernde Kapitalanlage dienen müsse. Diese Auffassung fand indessen auf keiner Seite Beifall. Nicht darauf komme es an, wurde bemerkt, daß die Art der Anlage für längere Dauer berechnet sei; es müsse z. B. der §. 1033 auch anwendbar sein, wenn ein größeres Kapital einstweilen, weil sich zu einer dauernden Anlage nicht gleich Gelegenheit biete, bei einer Sparkasse belegt werde, wenn auch mit der bestimmten Absicht, dasselbe baldmöglichst wieder abzuheben. Entscheidend könne nur sein, daß es sich um eine wirkliche Anlage des Kapitals handle. Wenn man also den Ausdruck „Kapitalanlage“ annehmen wolle, so sei ein weiterer Zusatz unnöthig und führe nur zu Mißverständnissen. Auch der im Antrage 4 vorgeschlagene Zusatz wurde für unzweckmäßig erachtet. Derselbe wollte für den Schuldner, welcher oft schwer erkennen könne, ob eine dauernde Kapitalanlage vorliege, die Erleichterung schaffen, daß er an die Vorschriften des §. 1033 nur dann gebunden sein solle, wenn ihm die Bestimmung der Forderung als dauernde Kapitalanlage bekannt sei. Man hielt indessen eine solche Vorschrift nicht für empfehlenswerth, weil diese Kenntniß des Schuldners in allen Fällen schwer feststellbar sein werde, in denen ihm nicht eine ausdrückliche Mittheilung durch den Gläubiger oder den Nießbraucher gemacht sei.

Es blieb hiernach nur noch zu entscheiden, ob man statt der Fassung des Entw. sagen sollte: „Ist eine als Kapitalanlage dienende Forderung Gegenstand des Nießbrauchs“. Die Mehrheit der Komm. entschied sich gegen die Aenderung des Entw. Man hatte erwogen:

Keine der in Betracht kommenden Fassungen sei vollständig befriedigend. Der Ausdruck „Kapitalanlage“ stelle eine schwer erkennbare Voraussetzung auf. Keiner der Betheiligten wisse genau, ob nach §. 1028 oder nach §. 1033 zu ver-

fahren sei, und namentlich die Lage des Schuldners könne recht mißlich werden. Demgegenüber biete der Entw. den Vorzug, daß die von ihm aufgestellte Voraussetzung einer durch Rechtsgeschäft ausbedungenen Verzinsung der Forderung regelmäßig leicht festzustellen sei. Allerdings könne auch der Entw. in einzelnen Fällen zu Zweifeln Anlaß geben. Indessen werde dies nur ausnahmsweise vorkommen; auch bleibe den Beteiligten unbenommen, in Zweifelsfällen das Verhältniß vertragsmäßig zu regeln. Für die regelmäßigen Fälle biete der Entw. den großen Vorzug der Einfachheit und Sicherheit und darauf sei namentlich im Interesse des Schuldners der größte Werth zu legen. Man werde deshalb besser thun, beim Entw. zu bleiben.

B. Zum Abs. 5 des §. 1033 wurde nachträglich noch vorgeschlagen, die Worte „nach seiner Wahl“ zu streichen, da durch das Wahlrecht des Gläubigers und des Nießbrauchers hinsichtlich der Erfüllung Verwickelungen entstehen könnten. Demgegenüber wurde bemerkt, daß, wenn der Gläubiger oder der Nießbraucher dem Schuldner gegenüber von dem Wahlrechte Gebrauch mache, für diesen damit die Sache erledigt sei; werde aber gleichzeitig von Seiten des Gläubigers und des Nießbrauchers von dem Wahlrecht in verschiedener Weise Gebrauch gemacht oder entstehe in dieser Hinsicht Streit, so könne sich der Schuldner durch die Hinterlegung des zu leistenden Gegenstandes befreien. Zu einer Abänderung des Entw. liege also kein Anlaß vor. Die Komm. schloß sich dieser Auffassung an und lehnte den Antrag ab.

Rechtsstellung
des
Schuldners.

II. Es lag der Antrag vor:

als §. 1034a folgende Vorschrift aufzunehmen:

Nießbrauch
an amortisir-
baren For-
sberungen.

Besteht der Nießbrauch an einer zur Kapitalanlage dienenden Forderung, bei der vereinbart ist, daß behufs allmählicher Kapitaltilgung ein Zuschlag zu den Zinsen gezahlt werden soll, so sind die Zuschläge nach Maßgabe des §. 1034 anzulegen und erhält der Nießbraucher bis zur gänzlichen Tilgung des Kapitals die Zinsen des durch das Tilgungsverfahren verringerten und des durch die Zuschläge angesammelten Kapitals, nach vollständiger Tilgung aber nur die Zinsen dieses letzteren Kapitals.

eventuell:

... gezahlt werden soll, so erhält der Nießbraucher bis zur gänzlichen Tilgung des Kapitals aus der Gesamtsumme der Zinsen und Zuschläge einen den Zinsen des ganzen Kapitals entsprechenden Betrag. Der verbleibende Ueberschuß ist nach Maßgabe des §. 1034 anzulegen und sind die Zinsen dieser Anlage dem Kapitale bis zu dessen gänzlicher Tilgung zuzuschlagen, bilden aber von da an die dem Nießbraucher zufallenden Nutzungen seines Rechtes.

Sind bei der Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner Zinsen und Zuschlag in einer Gesamtsumme bestimmt, so findet die Ausscheidung nach Maßgabe des der Vereinbarung zu Grunde liegenden Tilgungsplans statt.

Der Antrag wurde nach der Berathung zurückgezogen.

Der Antragsteller führte aus: Wenn bei einer Forderung vereinbart sei, daß jedes Jahr eine feste Summe gezahlt werden solle, die gleichzeitig die Zinsen des Kapitals und eine Tilgungsquote darstelle, so könne, da das Verhältniß dem einer festen, aber demnächst erlöschenden Rente gleiche, ein Zweifel entstehen, wie es mit den Zinsen von dem zurückgezahlten Theile des Kapitals zu halten sei. Das zurückgezahlte Kapital werde gemäß §. 1034 anzulegen sein. Die dem Nießbraucher gebührenden Zinsen könnten nun entweder so berechnet werden, daß derselbe erstens die Zinsen von dem sich stets vermindernenden Reste des ursprünglichen Kapitals und zweitens die Zinsen von den gemäß §. 1034 neu angelegten Tilgungsquoten erhalte, oder aber so, daß derselbe bis zur Tilgung des Kapitals dauernd den Betrag der Zinsen von dem beim Beginne des Nießbrauchs vorhanden gewesenem Kapital erhalte. Die erstere Methode sei richtiger, die letztere aber erheblich einfacher; der ersteren Lösung entspreche der prinzipiale, der letzteren der eventuelle Antrag. Da man im §. 1027 für die Renten eine Sonderbestimmung getroffen habe, so werde es sich empfehlen, auch hier eine Entscheidung zu geben.

Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß kein hinreichendes praktisches Bedürfniß für die Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmung vorliege. Daß man bei der Begründung einer Forderung neben der Zinszahlung die regelmäßige Zahlung einer Tilgungsquote ausbedinge, komme fast nur im Verkehre der großen Hypothekenbanken und der Landschaften vor; ein Nießbrauch an solchen Forderungen werde aber nicht bestellt. Wo ausnahmsweise ein Privatmann eine solche Tilgung ausbedinge und dann an einer derartigen Forderung einen Nießbrauch bestelle, werde man im Wege der Auslegung zu einem befriedigenden Ergebnisse gelangen. Logisch richtig sei allein die in dem prinzipialen Antrage vorgesehene Lösung, vielleicht entspreche aber der Absicht der Parteien die im eventuellen Antrage vorgeschlagene Regelung. Man brauche in dieser Hinsicht keine gesetzliche Entscheidung zu treffen. Von einer Seite wurde noch bemerkt: Falls mit den Zinsen eine jährliche Tilgungsquote gezahlt werde, müsse genau genommen hinsichtlich dieser Tilgungsquote nach §. 1033 verfahren werden. Der obige Antrag nehme hiervon stillschweigend Abstand und man müsse allerdings wohl in solchem Falle als Absicht der Parteien annehmen, daß der Nießbraucher in Vertretung des Gläubigers zur Empfangnahme des betreffenden Kapitaltheils für befugt zu erachten sei.

§. 1035.
Nießbrauch
an einer
Grundschild.

III. Zu §. 1035 lag der Antrag vor:

den §. 1035, eventuell das Wort „entsprechende“, zu streichen.

Der Eventualantrag wurde angenommen.

Zur Begründung des Antrags wurde bemerkt: Der im §. 1035 ausgesprochene Satz sei selbstverständlich. Die Fassung gebe aber zu Bedenken Anlaß. Wenn gesagt werde, daß beim Nießbrauch an einer Grundschild oder an einer Eigenthümerhypothek die Bestimmungen über den Nießbrauch an Forderungen entsprechende Anwendung fänden, so sei damit eine ganz bestimmte juristische Auffassung der Grundschild festgelegt, die der neuerdings mehr und mehr hervortretenden Auffassung der Grundschild als einer Realobligation widerspreche; man werde besser thun, der Frage an dieser Stelle nicht zu prä-

judizieren. Die Komm. gab dem Antrage hinsichtlich der Streichung des Wortes „entsprechende“ statt, glaubte aber im Uebrigen den §. 1035 beibehalten zu sollen, da derselbe zur Verdeutlichung des Gesetzes diene.

IV. Zu §. 1036 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

Ist ein Werthpapier Gegenstand des Nießbrauchs, ohne daß ein Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen vorliegt, so steht das Recht auf den Besitz des Papiers dem Nießbraucher und dem Eigenthümer gemeinschaftlich zu. Einigen sie sich nicht über die Art der Aufbewahrung, so ist das Papier nebst den dazu gehörenden Zins-, Renten-, Gewinnantheil- und Erneuerungsscheinen bei einer öffentlichen Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank dergestalt zu hinterlegen, daß der Nießbraucher berechtigt ist, die ihm gebührenden Zinsen, Renten und Gewinnantheile zu erheben, die Herausgabe des Papiers selbst aber sowie der Erneuerungsscheine nur an den Eigenthümer und den Nießbraucher gemeinschaftlich erfolgen kann. Beide sind einander verpflichtet, zu solchen Handlungen, die durch eine ordnungsmäßige Vermögensverwaltung geboten sind, mitzuwirken. Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 1033, 1034 Anwendung.

§. 1036.
Nießbrauch an
Inhaber- und
Order-
papieren.

2. den Eingang zu fassen:

Ist eine als dauernde Kapitalanlage dienende Schuldverschreibung auf den Inhaber oder eine Aktie auf den Inhaber u. s. w.

3. den Satz 2 des Abs. 2 zu fassen:

Einigen sie sich nicht über die Art der Aufbewahrung, so ist das Papier mit Ausnahme der dazu gehörenden Zins-, Renten-, Gewinnantheil- und Erneuerungsscheine bei einer öffentlichen Hinterlegungsstelle dergestalt zu hinterlegen oder, sofern es zulässig ist, dergestalt auf den Namen des Eigenthümers umschreiben zu lassen, daß im ersten Falle die Herausgabe des Papiers, im zweiten Falle die Einziehung der Forderung oder die Ersetzung des umgeschriebenen Papiers durch ein Inhaberpapier nur mit Einwilligung des Nießbrauchers erfolgen kann.

4. den Abs. 4 zu fassen:

Hinsichtlich der Anlegung des zurückgezahlten Kapitals und einer mit der Einlösung verbundenen Prämie finden die Vorschriften des §. 1034 Anwendung.

Die Vorschriften des §. 1036 wurden prinzipiell nicht beanstandet; die Anträge betreffen nur Abänderungen im Einzelnen.

A. Den Eingang des Abs. 1 ändert der Antrag 1 dahin ab, daß die Vorschriften des §. 1036 allgemein Anwendung finden sollen, wenn ein Werthpapier Gegenstand des Nießbrauchs ist, ohne daß ein Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen vorliegt, während der Entw. nur von Schuldverschreibungen auf Inhaber und von Aktien spricht. Unter Werthpapier erklärte der Antragsteller ein solches Papier zu verstehen, bei dem die Realisirung der Forderung an den Besitz des Papiers geknüpft sei. — Die Komm. war der Ansicht, daß allerdings

der Eigentümer mehr geschützt werde, wenn er auch bei anderen als den im Entw. bezeichneten Werthpapieren die öffentliche Hinterlegung verlangen könne, daß aber doch jedenfalls bei einzelnen Werthpapieren, z. B. bei Sparfassenbüchern, die öffentliche Hinterlegung nicht zweckmäßig sei; der Eigentümer werde sich übrigens in vielen Fällen durch einen Vermerk auf dem Papiere genügend schützen können. Man lehnte deshalb insoweit den Antrag 1 ab. Auch die im Antrage 2 vorgeschlagene Ausdrucksweise: „Ist eine als dauernde Kapitalanlage dienende Schuldverschreibung Gegenstand des Nießbrauchs“ fand keinen Anklang. Der Antragsteller bemerkte zwar, daß das Hauptbedenken, welches gegen eine entsprechende Abänderung des §. 1033 geltend gemacht sei, nämlich die mißliche Lage des Schuldners, welcher nicht erkennen könne, ob eine Kapitalanlage vorliege, hier nicht zutreffe. Die Komm. vermochte sich jedoch nicht davon zu überzeugen, daß die vorgeschlagene Fassung zweckmäßig sei, und lehnte den Antrag 2 ebenfalls ab. (Vergl. IV S. 785 Anm. 2.)

Hinterlegung

B. In Ermangelung eines Einverständnisses über die Art der Ausübung des gemeinschaftlichen Besitzes ordnet der Entw. im Abs. 2 die Hinterlegung des Papiers mit Zinsscheinen, Erneuerungsscheinen u. s. w. bei einer öffentlichen Hinterlegungsstelle an. Der Antrag 3 will das Verhältniß entsprechend den für die Vormundschaft (§. 1670) und den Fall eines Nacherben (§. 1822) gegebenen Vorschriften so regeln, daß nur das Papier selbst hinterlegt wird, die Zinsscheine, Erneuerungsscheine u. s. w. aber dem Nießbraucher belassen werden, oder daß, soweit dies möglich ist, eine Umschreibung auf den Namen des Eigentümers erfolgt. Der Antragsteller änderte seinen Antrag dahin ab, daß die Erneuerungsscheine nicht dem Nießbraucher zu belassen, sondern mit dem Papiere hinterlegt werden sollten. Mit dieser Abänderung wurde der erste Theil des Antrags, da man darin eine Erleichterung für den Verkehr erblickte, von der Komm. gebilligt. Gegen den zweiten Theil des Antrags wurde geltend gemacht, daß Schwierigkeiten gerade in dem Hauptfalle der Umschreibung, nämlich der Eintragung des Gläubigers in das Staatsschuldbuch, entstehen könnten, da hierbei die Zinsscheine und Erneuerungsscheine einzureichen seien und vernichtet würden. Ferner könne es zweifelhaft sein, wer die Wahl zu treffen habe, ob eine Hinterlegung oder eine Umschreibung stattfinden solle. Der Antragsteller ergänzte nach dieser Richtung seinen Antrag dahin, daß der Eigentümer wahlberechtigt sein solle. Die Komm. glaubte jedoch, daß eventuell der Nießbraucher befugt sein müsse, die Bestimmung zu treffen. Man lehnte indessen den Antrag 3 insoweit überhaupt ab, da kein hinreichendes praktisches Bedürfniß vorliege, in dieser Richtung den Entw. zu erweitern.

bei der
Reichsbank;
Mitwirkung
des
Gläubigers
und des
Nießbrauchers

C. Der Antrag 1 will die Hinterlegung auch bei der Reichsbank und zwar nach Wahl des Nießbrauchers gestatten. Hiergegen erhob sich kein Widerspruch.

zur
Einziehung
des Kapitals,
zu
Verwaltungs-
maßnahmen,
zur Wiederein-
setzung des
Kapitals.

D. Der Abs. 3 wurde in der Fassung des Antrags 1 gebilligt.

E. Der Abs. 4 und damit übereinstimmend der Antrag 1 erklären im Uebrigen die Vorschriften der §§. 1033, 1034 für entsprechend anwendbar. Der Antrag 4 streicht die Bezugnahme auf den §. 1033 und trifft ferner für den besonderen Fall der Prämienpapiere eine Entscheidung: die bei der Einlösung des Papiers gezahlte Prämie soll gemäß §. 1034 angelegt werden, die Zinsen

der Prämie sollen dem Nießbraucher zufallen. Die Streichung der Bezugnahme auf den §. 1033 wurde zwar von einer Seite mit dem Hinweise darauf bekämpft, daß im Verhältnisse zwischen dem Nießbraucher und dem Gläubiger der §. 1033 anwendbar erscheine, von der Mehrheit der Komm. indessen gebilligt, da der §. 1033 jedenfalls seinem Wortlaute nach nicht hierher passe.

Auch der zweite Theil des Antrags 4 wurde angenommen. Es werde sich zwar, wurde bemerkt, die im Antrage gegebene Entscheidung auch aus allgemeinen Grundsätzen gewinnen lassen, da die Prämie nicht sowohl als eine besondere Form der Zinsvergütung, sondern als eine Kapitalzahlung anstatt der Zinsen anzusehen sei, indessen beständen doch in dieser Hinsicht im Publikum nicht selten Zweifel, und bei dem oft bedeutenden Betrage derartiger Prämien werde es sich empfehlen, die Frage gesetzlich zu regeln. Da, wo die Prämie wie bei Konvertierungsprämien in Wirklichkeit eine Form der Zinsvergütung sei, werde dieselbe selbstverständlich dem Nießbraucher zufallen müssen.

V. Zu §. 1037 lag ein Antrag auf Streichung vor, der einerseits damit begründet wurde, daß sich die Vorschrift aus dem dem §. 1036 zu Grunde liegenden Principe von selbst ergebe, andererseits damit, daß der §. 1037 aus den allgemeinen Grundsätzen der traditio folge und in seiner jetzigen Fassung nur zu Mißverständnissen Anlaß gebe (vergl. Zus. d. gutachtl. Außs. III S. 258). Eventuell wurde empfohlen, die Vorschrift auf alle beweglichen Sachen auszudehnen. Letzteres erachtete die Komm. nicht für angängig. Auch der Antrag auf Streichung wurde abgelehnt, nachdem bemerkt worden war: Der §. 1037 beruhe zwar auf demselben legislatorischen Principe wie der §. 1036; aber es sei nicht richtig, zu sagen, weil der §. 1037 aus demselben Gedanken hervorgegangen sei wie der §. 1036, lasse sich ohne Weiteres der §. 1037 aus dem §. 1036 folgern. Was den anderen Grund anbelange, so sei an sich die Uebertragung des Nießbrauchs durch mittelbaren Besitz möglich. Aber der Nießbraucher und der Eigenthümer besäßen jeder nur für sich selbst, nicht als Vertreter des Anderen. Die letzten Worte des §. 1037 „oder die für den Eigenthümer und den Nießbraucher erfolgende öffentliche Hinterlegung des Papiers“ glaubte man dagegen streichen zu sollen.

§. 1037.
Bestellung.

VI. Die Komm. trat in die Berathung des Abschnitts „III Nießbrauch an einem Vermögen“ ein.

Zu §. 1038 lag ein Antrag auf Streichung vor, der damit begründet wurde, daß der dort ausgesprochene Satz selbstverständlich sei, man auch hinsichtlich des Eigenthumsüberganges bei der Uebergabe eines ganzen Vermögens eine besondere Vorschrift für entbehrlich erachtet habe. Von anderer Seite wurde die Streichung wesentlich deshalb empfohlen, weil nach Streichung der §§. 1038, 1039, 1043 und, nachdem der §. 1042 durch den zu §. 993 gefaßten allgemeinen Beschluß entbehrlich geworden sei, der ganze Abschnitt III wegfallen könne, wenn man die dann noch übrig bleibenden §§. 1040 und 1041 in das Obligationenrecht verseze, wohin sie gehörten.

§. 1038.
Bestellung des
Nießbrauchs
an einem
Vermögen.

Der Antrag auf Streichung wurde abgelehnt.

Die Komm. erachtete beide Gründe nicht für durchschlagend. Es handele sich allerdings wesentlich um eine Zweckmäßigkeitsfrage. Der Deutlichkeit wegen

erscheine es aber richtiger, den §. 1038 aufrechtzuerhalten; bei dem Eigenthumsübergange sei eine Bestimmung durchaus entbehrlich gewesen, weil Eigenthum nur an den einzelnen Vermögensstücken möglich sei, bei dem Nießbrauche könnten aber in dieser Hinsicht Zweifel entstehen. Im Uebrigen werde die Stellung der Vorschriften von der Red. Komm. zu prüfen sein.

§. 1039.
Bestellung an
Rechten im
Vermögen.

§§. 1040.
Befriedigung
der Gläubiger
des Bestellers.

VII. Den §. 1039 beschloß man in Gemäßheit des zu §. 313 gefaßten Beschlusses (I C. 405) als selbstverständlich zu streichen.

VIII. Zu §. 1040 lagen die Anträge vor:

1. im Abs. 1 Satz 2 die Worte „und wenn der Nießbrauch veräußert ist, nach Maßgabe des §. 1013 der Erwerber“ zu streichen und im Abs. 3 statt „mit der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters“ zu setzen „in der durch die ordnungsmäßige Verwaltung des Vermögens gebotenen Weise“.

als §. 1040a zu bestimmen:

Bei dem Nießbrauch an einem ganzen Vermögen können die Gläubiger des Bestellers wegen ihrer vor der Bestellung des Nießbrauchs begründeten Forderungen auch aus den dem Nießbrauch unterliegenden Gegenständen ohne Rücksicht auf den Nießbrauch Befriedigung verlangen.

zu §. 1040a die Unteranträge:

2. für den Fall seiner Annahme folgende Fassung des §. 1040 zu beschließen:

Bei dem Nießbrauch an einem Vermögen hat der Nießbraucher dem Eigenthümer die zur Berichtigung der fälligen Schulden erforderlichen Gegenstände zurückzugeben. Die Auswahl steht dem Eigenthümer zu; er kann jedoch nur die zur Berichtigung der Schulden vorzugsweise geeigneten Gegenstände auswählen.

Der Eigenthümer ist dem Nießbraucher gegenüber zur Berichtigung der fälligen Schulden verpflichtet, soweit die ihm zurückgebenden Gegenstände dazu ausreichen.

Ist es nicht thunlich, die Auswahl des Eigenthümers abzuwarten und die zur Berichtigung einer fälligen Schuld erforderlichen Gegenstände ihm zurückzugeben, so ist der Nießbraucher berechtigt, die Schuld mit den Gegenständen zu berichtigen, von welchen er annehmen darf, daß der Eigenthümer bei Kenntniß der Sachlage ihre Auswahl billigen würde. Der Eigenthümer ist verpflichtet, zu einer dieser Vorschrift entsprechenden Verfügung des Nießbrauchers seine Zustimmung zu ertheilen.

3. als Abs. 2, 3 hinzuzufügen:

Der Nießbraucher ist berechtigt und auf Verlangen des Eigenthümers verpflichtet, mittelst Verwerthung von Vermögensgegenständen die fälligen Schulden zu tilgen. Soweit die Tilgung erfolgt, erlischt in Ansehung der hierzu verwendeten Gegenstände die Verbindlichkeit zur Rückgabe.

Hat der Nießbraucher aus seinem eigenen Vermögen fällige Schulden getilgt, die auf dem Nießbrauchsvermögen hafteten, so kann er nach der Beendigung des Nießbrauchs Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. Aufgewendetes Geld hat er nur insoweit, als die Aufwendungen den Bestand des Nießbrauchsvermögens überschreiten, von der Zeit der Aufwendung an zu verzinzen.

A. Die im Antrag 1 in Betreff des §. 1040 vorgeschlagene erste Aenderung betrachtete die Komm., nachdem man den §. 1013 gestrichen habe, als selbstverständlich, die zweite Aenderung als lediglich redaktionell.

B. Der im Antrag 1 vorgeschlagene §. 1040 a wurde ohne Widerspruch angenommen. Man hatte erwogen:

Der Entw. überlasse, wenn auf einem den Gegenstand des Nießbrauchs bildenden Vermögen Schulden haften, die Liquidation dem Besteller. Dieser habe die Liquidation nach Maßgabe des §. 1040 vorzunehmen. Den Gläubigern sei ein direkter Anspruch gegen den Nießbraucher nicht gegeben, außer wenn der Nießbraucher vertragsmäßig die Berichtigung der Schulden übernommen habe. Sei von dem Schuldner keine Befriedigung zu erlangen, so bleibe den Gläubigern nur die Möglichkeit, die Bestellung des Nießbrauchs anzufechten und sich nach Aufhebung desselben aus dem Vermögen zu befriedigen. Der Antrag 1 wolle den Gläubigern durch die Vorschrift des §. 1040 a ein direktes Recht geben, ohne Rücksicht auf den Nießbrauch aus den dem Nießbrauch unterliegenden Gegenständen Befriedigung zu verlangen, soweit es sich um Forderungen handele, die vor der Bestellung des Nießbrauchs entstanden sind. Würde es sich nur um den vertragsmäßigen Nießbrauch handeln, so würde man sich mit der einfachen Regelung des Entw. begnügen können. Bei dem testamentarischen Nießbrauch und ebenso bei dem gesetzlichen, insbesondere dem ehemännlichen, Nießbrauche sei aber die im Entw. vorgesehene Liquidation seitens des Bestellers nicht wohl möglich. Für die beiden letzteren Fälle werde man daher andere Bestimmungen nöthig haben, die einen direkten Zugriff der Gläubiger ermöglichen. Wenn man aber einmal für jene Fälle eine Bestimmung treffen müsse, so sei es richtiger, dieselbe auch auf den vertragsmäßigen Nießbrauch an einem Vermögen zu erstrecken. Man werde daher die sachlich im Uebrigen nicht zu beanspruchende Vorschrift des §. 1040 a anzunehmen haben.

Der Antragsteller zu 1 hatte beantragt, im Art. 11 des Entw. d. E. G. Vorschriften in die E. P. O. einzustellen, welche die prozessuale Durchführung des im §. 1040 a gegebenen Anspruchs zu regeln bezweckten. Diese Vorschriften sind in IV S. 598, 599 mitgetheilt. Der Antragsteller erklärte hier, daß er es für zweckmäßig erachte, die Verathung dieses Antrags bis zur Erörterung des gesetzlichen Nießbrauchs zu verschieben. Er ziehe also seinen Antrag insoweit zurück, unter dem Vorbehalt, auf denselben später zurückzukommen.

C. Die Anträge 2 und 3 wollten, nachdem den Gläubigern im §. 1040 a ein direktes Recht eingeräumt ist, sich ohne Rücksicht auf den Nießbrauch aus den einzelnen Vermögensstücken Befriedigung zu verschaffen, im Verhältnisse zwischen dem Nießbraucher und dem Besteller nähere Bestimmungen hinsichtlich der Liquidation treffen. Der Antrag 3 räumt im ersten Theile seines Satzes 1 dem Nießbraucher das Recht ein, auch seinerseits mittelst Verwerthung von Ver-

Rechts-
verhältniß
zwischen
Nießbraucher
und Besteller.



mögensgegenständen die Liquidation herbeizuführen. Der übrige Theil des Antrags wurde von dem Antragsteller im Laufe der Sitzung zurückgezogen, nachdem sich herausgestellt hatte, daß man die weiteren Bestimmungen des Antrags zwar billigte, aber im Wesentlichen für selbstverständlich erachtete. Der Antrag 2 will eine Lösung dadurch herbeiführen, daß er im Abs. 2 des §. 1040 den Eigenthümer dem Nießbraucher gegenüber für verpflichtet erklärt, die Liquidation seinerseits herbeizuführen und zwar durch Verwerthung der zurückbehaltenen oder zurückzugebenden Vermögensstücke. Nur soweit eine Zurückgabe von Vermögensstücken nicht thunlich erscheint oder die Auswahl des Eigenthümers nicht abgewartet werden kann, soll der Nießbraucher befugt sein, seinerseits die Liquidation vorzunehmen. Der Antragsteller wies besonders darauf hin, daß der Eigenthümer Gefahr laufe, Schaden zu erleiden, wenn man dem Nießbraucher ohne jede Einschränkung gestatte, zur Befriedigung der Gläubiger Vermögensstücke zu veräußern. Der Antragsteller zu 3 erklärte sich darauf mit einer Ergänzung seines Antrags dahin einverstanden, daß hinzugefügt werde: „Der Nießbraucher hat jedoch die zur Berichtigung der Schulden vorzugsweise geeigneten Gegenstände auszuwählen.“ In dieser Gestalt glaubte man, dem Antrage 3 vor der Regelung des Antrags 2 als der einfacheren Lösung den Vorzug geben zu sollen, und nahm den Antrag 3 an.

226. (C. 4145 bis 4164.)

Befriedigung
der Gläubiger
beim Nieß-
brauch an
verbrauch-
baren Sachen,

I. In Bezug auf den beschlossenen §. 1040a auf C. 430 wurde zunächst die Frage angeregt, ob die Vorschrift nicht einer Ergänzung bezüglich der (zu dem dem Nießbrauch unterworfenen Vermögen gehörigen) verbrauchbaren Sachen bedürfe, da diese nach §. 1018 (unter Verpflichtung zum Werthersatz) Eigenthum des Nießbrauchers würden, mithin als „dem Nießbrauch unterliegende Gegenstände“ nicht bezeichnet werden könnten. Es lagen die Anträge vor:

1. in §. 1040a nach „Gegenständen“ einzuschalten:
und aus dem Anspruche, welcher dem Eigenthümer auf Erstattung des Werthes der gemäß §. 1018 in das Eigenthum des Nießbrauchers übergegangenen Sachen zusteht.
2. dem §. 1040a hinzuzufügen:

Im Falle des Nießbrauchs an verbrauchbaren Sachen haftet der Nießbraucher den Gläubigern in Gemäßheit des §. 362 des Entw. II.

Der Antrag 2 wurde abgelehnt, der Antrag 1 angenommen.

Man hatte erwogen:

Auch wenn die hier in Rede stehende Frage im Gesetze nicht besonders entschieden würde, könnten Wissenschaft und Praxis vielleicht zur richtigen Entscheidung gelangen. Es ließe sich folgern, nach §. 1018 trete an die Stelle der in das Eigenthum des Nießbrauchers übergehenden verbrauchbaren Sachen der Anspruch des Eigenthümers des Vermögens auf Erstattung des Werthes; dieser Anspruch werde dem Nießbrauch unterworfen. Der Anspruch werde zwar erst mit der Beendigung des Nießbrauchs fällig; da aber nach der beschlossenen Vorschrift den Gläubigern das Recht zustehen soll, aus den dem Nießbrauch